

novus

Zuwendungen
aus Anlass einer
Betriebsveran-
staltung als
Arbeitslohn

Grundsätze zur
Bewertung von
Immobilien

Die Prüfung eines
internationalen
börsennotierten
Konzerns

Übers Ziel hinaus:
Regelung zu Cash-GmbHs
trifft auch den Mittelstand



Übers Ziel hinaus: Regelung zu Cash-GmbHs trifft auch den Mittelstand

Zum Ende der letzten Legislaturperiode hat der Gesetzgeber nach langem Hin und Her noch ein Gestaltungsmodell beseitigt, durch das dem Staat nach Berechnungen des Fiskus Steuereinnahmen in Millionenhöhe verloren gingen. Konkret geht es um die Neuregelung zu sog. Cash-GmbHs, also Kapitalgesellschaften, deren Zweck die Verwaltung von aus dem Privatvermögen eingelegten Finanzmitteln ist und die bislang im Falle der Schenkung oder der Erbschaft als Betriebsvermögen einer geringeren bzw. keiner Belastung mit Erbschaftsteuer ausgesetzt waren. Zur Vermeidung dieses Gestaltungsmodells wurden die Voraussetzungen, unter denen Betriebsvermögen erbschaftsteuerlich begünstigt übertragen werden kann, verschärft. Bei Erwerben von Betriebsvermögen nach dem 6.6.2013 gilt: Der Bestand an Zahlungsmitteln, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und anderen Forderungen einschließlich Kundenforderungen nach Abzug der Schulden ist dem sog. Verwaltungsvermögen zuzurechnen, soweit er 20 % des Werts des Betriebsvermögens übersteigt. Damit fallen Cash-GmbHs aus dem Anwendungsbereich der Vollverschonung, da hier bereits ein Verwaltungsvermögensanteil von mehr als 10 % schädlich ist. Beträgt das Verwaltungsvermögen mehr als 50 % des Betriebsvermögens, wird die Steuerbegünstigung gänzlich versagt.

Allerdings werden die Neuregelung regelmäßig auch mittelständische Unternehmen zu spüren bekommen, die entweder auf Grund ihres hohen Liquiditätsbedarfs einen hohen Finanzmittelbestand aufweisen oder schlichtweg durch erfolgreiches Wirtschaften ein Finanzpolster angelegt haben, das über die gesetzlich vorgegebene 20 %-Grenze hinausgeht. Ist die unentgeltliche Übertragung des Unternehmens auf die nächste Generation geplant, kann die Neuregelung dazu führen, dass zur Vermeidung von Erbschaftsteuer durch den bisherigen Unternehmens-

inhaber liquide Mittel aus dem Unternehmen entnommen werden. Entgegen der gesetzgeberischen Intension, Betriebsvermögen von Erbschaftsteuer zu verschonen, um dessen Fortbestand nicht zu gefährden, wird aber in diesem Fall dem Unternehmen Liquidität entzogen, die ihm ggf. für das weitere Wirtschaften fehlt. Problematisch wird die Regelung auch für junge Unternehmen sein, deren Wert des Betriebsvermögens noch nicht durch jahrelange Tätigkeit angewachsen ist und somit die Finanzmittel die 20 %-Grenze in vielen Fällen übersteigen dürften.

Zudem hängt die erbschaftsteuerliche Begünstigung nach der Neuregelung stark von der Finanzierungsstruktur des Unternehmens ab. Denn Finanzmittel sind nicht schädlich bei Gesellschaften, deren Hauptzweck die Finanzierung von verbundenen Unternehmen ist. Oftmals wird die Finanzierungsfunktion in mittelständischen Strukturen aber von einer Gesellschaft übernommen, in der entweder zudem die Beteiligungen der Unternehmensgruppe gebündelt werden oder die neben der Finanzierungsfunktion z. B. auch Verwaltungsaufgaben übernimmt. Derzeit ist aber noch nicht abschließend geklärt, in welchen Fällen die Finanzierungsfunktion Hauptzweck des Unternehmens ist. Höchst fraglich ist deshalb, ob von einer Finanzierungsgesellschaft gesprochen werden kann, wenn diese auch andere Funktionen wahrnimmt. Sicherheit ist derzeit insoweit nur zu erreichen, wenn die Finanzierungsfunktion auf eine eigens dafür zuständige Gesellschaft verlagert wird.

Andererseits ist aber auch die Neuregelung nicht gänzlich vor unerwünschten Gestaltungen gefeit. Denn die 20 %-Grenze könnte weiterhin dazu genutzt werden, in Gesellschaften bis zur Höhe dieses Freibetrags für den Geschäftsbetrieb nicht erforderliche Finanzmittel einzulegen und auf diesem Wege erbschaftsteuerfrei zu übertragen. Auch ist

nicht gesetzlich vorgegeben, wie der für die 20 %-Grenze maßgebliche Wert des Betriebsvermögens zu ermitteln ist, so dass alle bewertungsrechtlichen Verfahren zur Ermittlung des Unternehmenswerts herangezogen werden können. Somit könnte ein höherer Betrag an Finanzmitteln unschädlich sein, wenn der Unternehmenswert nicht durch das vereinfachte Ertragswertverfahren ermittelt, sondern durch ein Gutachten ein höherer Wert nachgewiesen wird.

Allein diese ersten Überlegungen machen deutlich, dass der Gesetzgeber zwar mit dem berechtigten Interesse gehandelt hat, eine schädliche Steuergestaltung zu verhindern, dabei aber gut beraten gewesen wäre, die Auswirkungen der Neuregelung insbesondere auf mittelständische Unternehmen besser zu überdenken. Zudem zeigt sich, dass steuerrechtliche Regelungen stets in gewissem Rahmen die Möglichkeit bieten, durch Gestaltungen die eigene Steuerbelastung zu reduzieren. Dieses Bestreben ist zum einen nicht per se missbräuchlich und wird auch von der finanzgerichtlichen Rechtsprechung grundsätzlich anerkannt. Zum anderen wird mehr Steuergerechtigkeit nicht durch weitere Verschärfungen erreicht, die das bereits heute sehr komplexe Steuersystem noch komplizierter machen.



Prof. Dr. Klaus Weber
Rechtsanwalt/Steuerberater und Partner
bei Ebner Stolz in Stuttgart



■ STEUERRECHT

Unternehmensbesteuerung

| | |
|---|---|
| Fehlende Buchwertübertragung von Wirtschaftsgütern zwischen Schwesterpersonengesellschaften verfassungswidrig? | 4 |
| Keine Sperrfristverletzung nach Buchwerteinbringung bei einer Einmann-GmbH & Co. KG | 4 |
| Abgrenzung des tarifbegünstigten Aufgabegewinns vom laufenden Gewinn | 5 |
| Verdeckte Treuhand: Zurechnung einer verdeckten Gewinnausschüttung | 5 |
| Gewerbesteuerpflicht bei Betriebsveräußerung innerhalb von fünf Jahren nach Umwandlung | 6 |
| Einheitlicher Erwerbsgegenstand im Grunderwerbsteuerrecht | 6 |
| Grunderwerbsteuer: Änderung des Gesellschafterbestands bei Wiedereintritt eines ausgeschiedenen Gesellschafters | 7 |
| Voraussichtliche Erhöhungen von Grunderwerbsteuersätzen zum 1.1.2014 | 7 |

Arbeitnehmerbesteuerung

| | |
|--|---|
| Zuwendungen aus Anlass einer Betriebsveranstaltung als Arbeitslohn | 8 |
| Voraussichtliche Sachbezugswerte 2014 | 9 |
| Beitragsbemessungsgrenzen 2014 in den Sozialversicherungen | 9 |

Umsatzsteuer

| | |
|---|----|
| Keine Factoring-Leistung beim Erwerb zahlungsgestörter Forderungen | 9 |
| Zuzahlungen der Hersteller bzw. Händler an Finanzierungsinstitute bei Finanzierungs- bzw. Leasinggeschäften | 10 |

Erbschaftsteuer

10

Besteuerung von Privatpersonen

| | |
|--|----|
| Erträge aus der Veräußerung von vor dem 1.1.2009 erworbenen obligationsähnlichen Genussrechten | 11 |
| Antragsfrist für Verlustbescheinigung | 11 |
| Vermietungseinkünfte: Steuerliche Behandlung von Nießbrauch und anderen Nutzungsrechten | 12 |
| Gebäudeanschaffungsnebenkosten bei unentgeltlichem Erwerb | 12 |

Internationales Steuerrecht

| | |
|--|----|
| Nutzung einer spanischen Ferienimmobilie kann zu steuerpflichtigen Gewinnausschüttungen führen | 13 |
| Anrechnung ausländischer Steuern | 13 |

■ WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

| | |
|--|----|
| Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung veröffentlicht Prüfungsschwerpunkte für 2014 | 14 |
| Grundsätze zur Bewertung von Immobilien | 14 |

■ ZIVILRECHT

Vertragsrecht

16

Gesellschaftsrecht

| | |
|--|----|
| Beteiligung minderjähriger Kinder an vermögensverwaltender KG | 16 |
| „Nichtverhältniswahrende Spaltung“ ermöglicht auch „zu Null-Beteiligung“ | 17 |

Arbeitsrecht

17

■ GLOBAL

18

■ INTERN

20

UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

Fehlende Buchwertübertragung von Wirtschaftsgütern zwischen Schwesterpersonengesellschaften verfassungswidrig?

Wird ein Wirtschaftsgut unentgeltlich oder gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten aus dem Betriebsvermögen in ein anderes Betriebsvermögen desselben Gesellschafters einer Personengesellschaft übertragen, sind die stillen Reserven des Wirtschaftsguts nicht aufzudecken, so dass der Vorgang steuerneutral erfolgt. Entsprechendes gilt für den Fall der Übertragung aus dem Sonderbetriebsvermögen eines Gesellschafters in das Gesamthandsvermögen derselben Personengesellschaft oder umgekehrt, sowie für den Fall der Übertragung zwischen den Sonderbetriebsvermögen verschiedener Gesellschafter derselben Personengesellschaft (§ 6 Abs. 5 Satz 3 EStG). Von der gesetzlichen Regelung ist hingegen der Fall der Übertragung des Wirtschaftsguts aus dem

Betriebsvermögen einer Personengesellschaft in das Betriebsvermögen einer anderen Personengesellschaft mit identischen Gesellschaftern nicht erfasst.

Der IV. Senat des BFH bejaht dennoch die Möglichkeit einer steuerneutralen Übertragung, indem er den Gesetzeswortlaut entsprechend weit auslegt. Der I. Senat des BFH lehnt dies mit Verweis auf den klaren Gesetzeswortlaut ab.

Wegen dieser Divergenz innerhalb der Rechtsprechung des BFH wurde bislang damit gerechnet, dass der Große Senat des BFH angerufen werden würde, um eine endgültige Klärung herbeizuführen. Der I. Senat schlägt nun allerdings einen anderen Weg

ein und legt mit Beschluss vom 10.4.2013 (Az. I R 80/12, DStR 2013, S. 2158) die gesetzliche Regelung dem BVerfG zur Überprüfung vor. Der I. Senat des BFH macht Zweifel an der Vereinbarkeit mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben geltend, weil § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen könnte.

Hinweis: *Es bleibt abzuwarten, ob auch das BVerfG einen Verfassungsverstoß erkennt und ob die Regelung für nichtig und damit für unanwendbar erklärt oder nur eine Änderung mit Wirkung für die Zukunft aufgetragen wird.*

Keine Sperrfristverletzung nach Buchwerteinbringung bei einer Einmann-GmbH & Co. KG

Bringt ein Gesellschafter ein Wirtschaftsgut unentgeltlich aus seinem Betriebsvermögen in das Gesamthandsvermögen der Personengesellschaft ein, erfolgt die Einbringung zum Buchwert. Wird allerdings das eingebrachte Wirtschaftsgut innerhalb einer Sperrfrist von drei Jahren veräußert oder entnommen, ist rückwirkend der Teilwert anzusetzen, sofern die dadurch aufgedeckten stillen Reserven dem übertragenden Gesellschafter nicht in einer Ergänzungsbilanz zugeordnet werden.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung führt die Sperrfristverletzung allerdings trotz Erstellung einer Ergänzungsbilanz rückwirkend zum Teilwertansatz, wenn das Wirtschaftsgut von einem zu 100 % an der Personengesellschaft beteiligten Gesellschafter eingebracht worden ist (R 6.15 EStR). Entsprechend kam das Finanzamt auch in dem Fall der Buch-

werteinbringung eines Grundstücks durch eine zu 100 % als Kommanditistin an einer Einmann-GmbH & Co. KG beteiligten Kapitalgesellschaft zur rückwirkenden Versteuerung der stillen Reserven, nachdem die KG das Grundstück innerhalb der Sperrfrist veräußerte.

Dem widerspricht der BFH mit Urteil vom 31.7.2013 (Az. I R 44/12, DStR 2013, S. 2166). Laut BFH kann dahinstehen, ob die Finanzverwaltung zu Recht die Möglichkeit der Erstellung einer Ergänzungsbilanz bei einem zu 100 % an der Personengesellschaft beteiligten Gesellschafter ausschließt. Denn ein rückwirkender Teilwertansatz kommt jedenfalls dann nicht in Betracht, wenn die bis zur Einbringung des Wirtschaftsguts entstandenen stillen Reserven weiterhin demselben Gesellschafter zuzurechnen sind.

Hinweis: *Der BFH bestätigt somit die Rechtsauffassung sowohl des FG Saarbrücken (Vorinstanz) als auch des FG Düsseldorf (Urteil vom 6.7.2012, Az. 3 K 2579/11 F, DStRE 2013, S. 462) und geht den der Auffassung der Finanzverwaltung entgegengesetzten Weg. Er sieht die Erstellung einer Ergänzungsbilanz im Falle eines zu 100 % an der Personengesellschaft beteiligten Gesellschafters für überflüssig an. Bei Veräußerung innerhalb der Sperrfrist ist laut BFH auf den rückwirkenden Teilwertansatz zu verzichten, wenn die stillen Reserven ungeachtet der Einbringung weiterhin von demselben Steuerpflichtigen zu versteuern sind. Gegen das vorgenannte Urteil des FG Düsseldorf wurde Revision eingelegt, die unter dem Az. IV R 31/12 beim IV. Senat des BFH anhängig ist. Es bleibt abzuwarten, ob auch dieser Senat der Auffassung der Finanzverwaltung eine Absage erteilt.*



Der BFH konkretisiert die Abgrenzung zwischen Aufgabegewinn und laufendem Gewinn.

Abgrenzung des tarifbegünstigten Aufgabegewinns vom laufenden Gewinn

Der Gewinn aus der Veräußerung oder der Aufgabe eines Betriebs ist im Einkommensteuerrecht tarifbegünstigt. Sofern der Steuerpflichtige das 55. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd berufsunfähig ist, kann er einmalig die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf den Veräußerungs- oder Aufgabegewinn, der 5 Mio. Euro nicht übersteigt, beantragen. Alternativ kommt die Anwendung der sog. Fünftelungsregelung in Betracht.

Maßgeblich für die Anwendung der einkommensteuerlichen Tarifbegünstigung ist dabei die Abgrenzung des begünstigten Veräußerungs- oder Aufgabegewinns von dem nicht begünstigten laufenden Gewinn. Dies konkretisiert der BFH mit Urteil vom 1.8.2013 (Az. IV R 18/11). Der Verkauf des Wirtschaftsgutes, dessen Vermietung der einzige Unternehmensgegenstand war, führt dann nicht zu einem begünstigten Veräußerungs- oder Aufgabegewinn, wenn der gemäß dem

Geschäftskonzept erwartete Gewinn nicht allein aus der Vermietung, sondern nur unter Einbeziehung des Verkaufserlöses erzielt werden kann. In einem solchen Fall ist der Verkauf des Wirtschaftsguts als Teilakt der laufenden Geschäftstätigkeit anzusehen. Der daraus resultierende Gewinn ist nicht Bestandteil des tarifbegünstigten Veräußerungs- oder Aufgabegewinns.

Verdeckte Treuhand: Zurechnung einer verdeckten Gewinnausschüttung

Der BFH entschied mit Urteil vom 6.8.2013 (Az. VIII R 10/10, DStR 2013, S. 2175), dass einem minderjährigen Kind eine verdeckte Gewinnausschüttung einer GmbH nicht zuzurechnen ist, wenn es aufgrund eines verdeckten Treuhandverhältnisses nicht wirtschaftlicher Eigentümer des von Familienmitgliedern unentgeltlich übertragenen GmbH-Anteils ist.

Im Streitfall hatten die Mutter und die Großmutter eines minderjährigen Kindes die An-

teile an einer GmbH, deren Geschäftsführer der Kindsvater war, an das Kind übertragen. In der Folgezeit wurden Fahrzeuge zu verbilligten Preisen an eine weitere im Anteilsbesitz der Mutter und Großmutter befindliche GmbH verkauft.

Der BFH bestätigte seine bisherige Auffassung (Urteil vom 20.1.1999, Az. I R 69/97, DStR 1999, S. 973), wonach ein Treuhandverhältnis nur vorliegt, wenn das rechtliche Eigentum bzw. die rechtliche Inhaberschaft

des Treuhänders als „leere Hülle“ erscheint. Er stützte seine Auffassung auf die Aussage des Ergänzungspflegers, wonach der Vater die Familie beherrscht und Familienmitglieder oder Angestellte als Gesellschafter seiner Firma eingesetzt hat, um Gesellschaftsanteile dem Zugriff seiner Gläubiger zu entziehen, jedoch jederzeit die Rückübertragung der Anteile verlangen konnte.

Gewerbsteuerpflicht bei Betriebsveräußerung innerhalb von fünf Jahren nach Umwandlung

Veräußert eine Kapitalgesellschaft ihren Betrieb im Wege eines sog. asset deal, unterliegt der Veräußerungsgewinn der Gewerbesteuer. Im Falle der Veräußerung des Betriebs einer Personengesellschaft unterliegt der Veräußerungsgewinn hingegen nur insoweit der Gewerbesteuer, als dieser nicht auf eine natürliche Person als unmittelbar beteiligtem Gesellschafter entfällt.

Um zu verhindern, dass zur Vermeidung von Gewerbesteuer eine Kapitalgesellschaft vor der Betriebsveräußerung in eine Personengesellschaft umgewandelt wird, sieht das Umwandlungssteuergesetz eine fünfjährige Behaltensfrist vor. Wird der Betrieb innerhalb von fünf Jahren nach der Umwandlung veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn ungeachtet dessen der Gewerbesteuer, ob an der Personengesellschaft natürliche Personen beteiligt sind. Die Betriebsveräuße-

rung löst auch dann Gewerbesteuer aus, wenn der aus der Umwandlung hervorgegangene Betrieb der Personengesellschaft oder einer natürlichen Person kein Gewerbebetrieb ist und somit nicht Gegenstand der Gewerbesteuer wäre.

Zu diesem Ergebnis kommt der BFH in seinem Urteil vom 17.7.2013 (Az. X R 40/10, DStR 2013, S. 2050). Eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-GmbH wurde in eine Einzelpraxis umgewandelt und unmittelbar darauf veräußert. Der Veräußerungsgewinn ist nach Auffassung des BFH gewerbsteuerpflichtig, auch wenn die freiberufliche Einzelpraxis keinen Gewerbebetrieb darstellt.

Im Streitfall war zudem die Zahlung des Veräußerungspreises in Form von Rentenzahlungen an den Veräußerer vereinbart. Für

Zwecke der Einkommensteuer wählte der Veräußerer die Besteuerung nach dem Rentenzufluss. Ungeachtet dieser einkommensteuerlichen Wahlrechtsausübung ist laut BFH für Gewerbesteuerzwecke die Differenz zwischen dem Barwert der vereinbarten Rentenzahlungen und den Buchwerten des Betriebsvermögens bereits zum Zeitpunkt der Veräußerung der Gewerbesteuer zu unterwerfen. Damit bestätigt der BFH die bisherige Auffassung der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 11.11.2011, BStBl. I 2011, S. 1314).

Hinweis: Das Urteil erging zwar zu der Altfassung des Umwandlungssteuergesetzes. Da die maßgebliche Regelung jedoch insofern auch im neuen Umwandlungssteuergesetz enthalten ist, lassen sich die Urteilsgrundsätze auf die aktuelle Rechtslage übertragen.

Einheitlicher Erwerbsgegenstand im Grunderwerbsteuerrecht

Nachdem wir zuletzt in den novus Mandanteninformationen Oktober 2013, S. 10, darauf hingewiesen haben, in welchen Fällen die Finanzverwaltung bei Erwerb eines noch zu bebauenden Grundstücks von einem einheitlichen Vertragswerk bestehend aus Grundstückskaufvertrag und Bauerrichtungsvertrag ausgeht, äußert sich nun erneut der BFH zu dieser Problematik. Laut seinem Urteil vom 19.6.2013 (Az. II R 3/12) ist auch dann von einem auf den Erwerb eines bebauten Grundstücks gerichteten Erwerbsvorgang auszugehen, wenn auf der Veräußererseite

mehrere Personen als Vertragspartner abgestimmt auf den Abschluss des Grundstückskaufvertrags und des Bauerrichtungsvertrags hinwirken. Unerheblich ist dabei, ob dies für den Erwerber erkennbar ist. Vielmehr kommt es allein auf das objektiv vorliegende Zusammenwirken auf der Veräußererseite zur Abgabe eines einheitlichen Angebots an.

Hinweis: Der BFH betont erneut, dass dann ein einheitlicher Erwerbsgegenstand vorliegt, wenn der Erwerber beim Abschluss des Grundstückskaufvertrags gegenüber der Ver-

äußererseite in seiner Entscheidung über das „Ob“ und „Wie“ der Baumaßnahme nicht mehr frei war und deshalb feststand, dass er das Grundstück nur in einem bestimmten (bebauten) Zustand erhalten wird. Maßgeblich ist damit letztlich, ob sich der Erwerber hinsichtlich der Bebauung des zu erwerbenden Grundstücks bereits weitestgehend gebunden hat.

Grunderwerbsteuer: Änderung des Gesellschafterbestands bei Wiedereintritt eines ausgeschiedenen Gesellschafters

Die Änderung des Gesellschafterbestandes einer grundbesitzenden Personengesellschaft kann Grunderwerbsteuer auslösen. Voraussetzung hierfür ist, dass 95 % der Anteile am Vermögen der Personengesellschaft innerhalb von fünf Jahren auf „neue Gesellschafter“ übergehen (§ 1 Abs. 2a GrEStG). Mit Urteil vom 16.5.2013 (Az. II R 3/11, DStR 2013, S. 2058) entschied der BFH, dass ein die Grunderwerbsteuer auslösender Wechsel im Gesellschafterbestand nicht deshalb ausgeschlossen ist, weil ein zunächst aus der Gesellschaft ausgeschiedener Gesellschafter innerhalb von fünf Jahren erneut eine Beteiligung an der Gesellschaft erwirbt.

Im Streitfall waren sämtliche Anteile an einer grundbesitzenden Gesellschaft bürgerlichen Rechts innerhalb von fünf Jahren übertragen worden. Ein Erwerber war zunächst mit seinem Anteil von 1/3 aus der Gesellschaft ausgeschieden und dann innerhalb von fünf Jahren mit einem Anteil von 1/3, welchen er vom früheren, zu 2/3 beteiligten Mitgesellschafter erwarb, wieder in die Gesellschaft eingetreten.

Nach Auffassung des BFH verliert ein Gesellschafter seine Gesellschafterstellung, wenn sein Mitgliedschaftsrecht und die ihm anhaftende Mitberechtigung am Gesellschaftsver-

mögen mit zivilrechtlicher Wirkung auf ein neues Mitglied der Personengesellschaft übergehen. Erwirbt der ausgeschiedene Gesellschafter erneut einen Anteil an dieser Personengesellschaft, ist er grunderwerbsteuerrechtlich Neugesellschafter. Das gilt auch, wenn sein Ausscheiden aus der Personengesellschaft und der Wiedereintritt innerhalb von fünf Jahren erfolgen.

Hinweis: Die Steuerpflicht hätte vermieden werden können, wenn die erste, zum Ausscheiden des Gesellschafters führende Anteilsübertragung rückgängig gemacht worden wäre.

Voraussichtliche Erhöhungen von Grunderwerbsteuersätzen zum 1.1.2014

Der Grunderwerbsteuersatz beträgt zwar grundsätzlich 3,5 % (§ 11 Abs. 1 GrEStG). Seit 1.9.2006 dürfen die Bundesländer aber einen hiervon abweichenden Steuersatz festlegen. Von dieser Ermächtigung haben zwischenzeitlich bereits alle Bundesländer mit Ausnahme von Bayern und Sachsen Gebrauch gemacht.

Zum 1.1.2014 planen die folgenden Bundesländer eine weitere Anhebung des Grunderwerbsteuersatzes auf folgende Sätze:

| Bundesland | Grunderwerbsteuersatz ab 1.1.2014 |
|--------------------|-----------------------------------|
| Berlin | 6 % |
| Bremen | 5 % |
| Niedersachsen | 5 % |
| Schleswig-Holstein | 6,5 % |

ARBEITNEHMERBESTEUERUNG

Zuwendungen aus Anlass einer Betriebsveranstaltung als Arbeitslohn

Zuwendungen des Arbeitgebers aus Anlass einer Betriebsveranstaltung sind als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu behandeln, wenn die auf den einzelnen Arbeitnehmer bei der Betriebsveranstaltung entfallenden Zuwendungen die Freigrenze von 110 Euro überschreiten. Entgegen der bisherigen Rechtsprechung sind laut Urteil des BFH vom 16.5.2013 (Az. VI R 94/10, DStR 2013, S. 2170) dabei allerdings nur diejenigen Leistungen zu berücksichtigen, die von den teilnehmenden Arbeitnehmern unmittelbar konsumiert werden können. So sind insb. Speisen, Getränke und Musikdarbietungen einzubeziehen. Aufwendungen des Arbeitgebers, die hingegen die Ausgestaltung der Betriebsveranstaltung betreffen, wie z.B. Mietkosten und Kosten für die Beauftragung eines Eventveranstalters, sind für die Prüfung der 110-Euro-Grenze nicht relevant.

Hinweis: Im Urteilsfall war deshalb die für eine große Betriebsveranstaltung angefallene Miete eines Fußballstadions für die Prüfung der 110-Euro-Grenze unbeachtlich, so dass diese im Ergebnis nicht überschritten wurde.

Zudem entschied der BFH mit einem weiteren Urteil vom 16.5.2013 (Az. VI R 7/11, DStR 2013, S. 2172), dass die Kosten der Veranstaltung auf alle Teilnehmer der Veranstaltung zu verteilen sind. Somit sind neben den Arbeitnehmern auch z. B. deren an der Betriebsveranstaltung teilnehmende Familienangehörige einzubeziehen. Der auf Begleitpersonen entfallende Kostenanteil ist dem Arbeitnehmer bei der Prüfung der 110-Euro-Grenze grundsätzlich nicht zuzurechnen, so dass nur dann von steuerpflichtigem Arbeitslohn auszugehen ist, wenn nach dieser Verteilung der auf den Arbeitnehmer

entfallende Kostenanteil die 110-Euro-Grenze übersteigt.

Hinweis: Der BFH begründet seine Rechtsauffassung damit, dass bei Einladung von Familienangehörigen zu Betriebsveranstaltungen aus der Sicht des Arbeitnehmers nicht dessen Entlohnung seiner Arbeitstätigkeit, sondern das Interesse des Arbeitgebers an der Förderung des Betriebsklimas im Vordergrund steht. Zu einem anderen Ergebnis käme der BFH nur bei Veranstaltungen, die für sich selbst einen marktgängigen Wert besitzen und nicht vom Arbeitgeber selbst durchgeführt werden können, wie z. B. der gemeinschaftliche Besuch eines Musicals.

Nur unmittelbar zu konsumierende Leistungen sind bei der Prüfung der 110-Euro-Grenze einzubeziehen.



Voraussichtliche Sachbezugswerte 2014

Jährlich werden die Sachbezugswerte für Verpflegung und Unterkunft angepasst. Für 2014 plant der Gesetzgeber, den Monatswert für die Verpflegung von 224 Euro auf 229 Euro und den Wert für Unterkunft oder

Mieten von 216 Euro auf 221 Euro bzw. von 3,80 Euro je qm auf 3,88 Euro je qm sowie bei einer einfachen Ausstattung von 3,10 Euro auf 3,17 Euro je qm anzuheben.

Hinweis: Grundlage hierfür ist die Sechste Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung, der der Bundesrat am 11.10.2013 zugestimmt hat.

Beitragsbemessungsgrenzen 2014 in den Sozialversicherungen

Die ab 1.1.2014 geltenden Beitragsbemessungsgrenzen, bis zu deren Höhe Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten sind, werden durch die Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2014 festgelegt. Die Bundesregierung beschloss diese Verordnung am 16.10.2013, die noch der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Demnach beträgt die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversi-

cherung und in der gesetzlichen Pflegeversicherung ab Januar 2014 bundeseinheitlich monatlich 4.050 Euro bzw. jährlich 48.600 Euro (in 2013: monatlich 3.937,50 Euro bzw. jährlich 47.250 Euro).

In der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung ist weiterhin zwischen einer Beitragsbemessungsgrenze West und einer Beitragsbemessungsgrenze Ost zu differenzieren. Die Beitragsbemessungs-

grenze West beträgt ab Januar 2014 monatlich 5.950 Euro bzw. jährlich 71.400 Euro (in 2013: monatlich 5.800 Euro bzw. jährlich 69.600 Euro). Die Beitragsbemessungsgrenze Ost erhöht sich im kommenden Jahr auf einen monatlichen Betrag von 5.000 Euro bzw. jährlich 60.000 Euro (in 2013: monatlich 4.900 Euro bzw. jährlich 58.800 Euro).

UMSATZSTEUER

Keine Factoring-Leistung beim Erwerb zahlungsgestörter Forderungen

Wird ein Portfolio von zahlungsgestörten Forderungen veräußert, stellt sich die Frage, ob auf Grund der Vereinbarung von damit im Zusammenhang stehenden Leistungen des Forderungsverkäufers und des Forderungserwerbers neben dem umsatzsteuerfreien Forderungsverkauf weitere umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbracht werden.

Der BFH erkennt in seinem Urteil vom 4.7.2013 (Az. V R 8/10, DStR 2013, S. 1995) seitens des Forderungserwerbers keine entgeltliche Factoring-Leistung gegenüber dem Verkäufer, wenn sich der Erwerber verpflichtet, den Forderungsveräußerer von der weiteren Verwaltung und Vollstreckung der Forderungen zu entlasten.

Der BFH schließt sich damit dem Urteil des EuGH vom 27.10.2011 (Az. C-93/10, GFKL, DStR 2011, S. 2093) und dem darauf folgenden BFH-Urteil vom 26.1.2012 (Az. V R 18/08, BFH/NV 2012, S. 678) an. Demnach erbringt ein Unternehmer, der auf eigenes Risiko zahlungsgestörte Forderungen zu einem unter ihrem Nennwert liegenden Preis kauft, keine entgeltliche Leistung, wenn die Differenz zwischen dem Nennwert der Forderungen und dem vereinbarten Kaufpreis den tatsächlichen wirtschaftlichen Wert der Forderungen zum Übertragungszeitpunkt widerspiegelt.

Hinweis: Zu einem anderen Ergebnis dürfte die Rechtsprechung dann kommen, wenn der Forderungskauf zu einem Kaufpreis erfolgt,

der unter dem tatsächlichen wirtschaftlichen Wert liegt. In diesem Fall dürfte der Minderbetrag als Entgelt für die Factoring-Leistung des Forderungserwerbers anzusehen sein, die der Umsatzsteuer zu unterwerfen wäre.

Im Streitfall verpflichtete sich der Forderungsverkäufer zudem, wegen Rückbeziehung der übertragenen Forderungen auf einen zurückliegenden Stichtag das Portfolio noch zu verwalten. Dies wurde bei der Kalkulation des zu zahlenden Kaufpreises mit berücksichtigt. Damit ist nach Auffassung des BFH zwar eine entgeltliche Leistung gegeben. Diese ist allerdings als Nebenleistung zum umsatzsteuerfreien Forderungsverkauf ebenso von der Umsatzsteuer befreit.

Zuzahlungen der Hersteller bzw. Händler an Finanzierungs- institute bei Finanzierungs- bzw. Leasinggeschäften

Um den Absatz insb. von höherpreisigen Waren zu fördern, werben Hersteller oder Händler oftmals mit Finanzierungsmöglichkeiten entweder über ein verbundenes Unternehmen, wie z.B. Kfz-Hersteller mittels ihrer Autobanken, oder über ein unabhängiges Finanzierungsinstitut. Dabei werden regelmäßig deutlich günstigere Konditionen eingeräumt als sonst am Markt für vergleichbare Finanzierungsgeschäfte üblich. Im Gegenzug dazu leisten die Hersteller oder Händler Zahlungen an die Finanzierungsinstitute, mit deren umsatzsteuerlichen Behandlung sich das BMF mit Schreiben vom 24.9.2013 (Az. IV D 2 - S 7100/09/10003 :002, DStR 2013, S. 2177) auseinandersetzt.

Sofern eine Kreditfinanzierung über ein hersteller- bzw. händlerunabhängiges Finanzierungsinstitut erfolgt, ist die Zahlung des Herstellers oder Händlers als Entgelt von dritter

Seite für die umsatzsteuerfreie sonstige Leistung der Kreditgewährung des Finanzierungsinstituts an den Kunden zu behandeln. Die Zahlung des Herstellers oder Händlers mindert nicht die Bemessungsgrundlage für die Lieferung des Gegenstands an den Kunden.

Erfolgt die Finanzierung durch Leasing und erwirbt ein hersteller- bzw. händlerunabhängiger Leasinggeber den Leasinggegenstand vom Hersteller oder Händler, um diesen zu günstigen Konditionen dem Kunden zur Nutzung zu überlassen, stellt ein dafür vom Hersteller oder Händler an den Leasinggeber gezahlter Ausgleich eine Rabattgewährung dar. Dadurch mindert sich das Entgelt für die Lieferung des Leasinggegenstandes vom Hersteller bzw. Händler an den Leasinggeber.

Erfolgt die Finanzierung hingegen über ein hersteller- oder händlerabhängiges Unter-

nehmen, wie etwa eine Autobank, erbringt dieses sowohl im Fall der Kreditfinanzierung als auch im Fall des Leasings eine sonstige Leistung an den Hersteller bzw. Händler. Denn das Finanzierungsinstitut fördert durch das Anbieten einer Finanzierung unter dem Marktniveau das Absatzgeschäft des Hersteller bzw. Händlers (so bereits BMF laut Schreiben vom 28.9.2011, BStBl. I 2011, S. 935).

Hinweis: Die Grundsätze des BMF-Schreibens sind in allen noch offenen Fällen anzuwenden. Gehen der Hersteller bzw. der Händler und das davon unabhängige Finanzierungsinstitut bei vor dem 1.1.2014 ausgeführten Umsätzen wie bereits vor Veröffentlichung des BMF-Schreibens davon aus, dass ein Entgelt für eine sonstige Leistung des Finanzierungsinstituts an den Zahlenden vorliegt, wird dies nicht beanstandet.

ERBSCHAFTSTEUER

Keine Kettenschenkung an Schwiegerkind bei fehlender Weitergabeverpflichtung des bedachten eigenen Kindes

Eine freigebige Zuwendung setzt voraus, dass die Leistung zu einer Bereicherung des Bedachten auf Kosten des Zuwendenden führt und die Zuwendung unentgeltlich ist. Dabei ist eine Bereicherung des Bedachten gegeben, wenn dieser über das Zugewendete tatsächlich und rechtlich frei verfügen kann.

Wird ein Vermögensgegenstand einer Person im Wege der Schenkung übertragen und wendet diese den Vermögensgegenstand dann freigebig einem Dritten zu, ist für die Bestimmung des jeweiligen Zuwendenden und des jeweiligen Bereicherten darauf abzustellen, ob die weitergebende Person eine eigene Entscheidungsbefugnis bezüglich der Verwendung des geschenkten Gegenstands

hat. Andernfalls liegt eine sog. Kettenschenkung vor, wonach schenkungsteuerrechtlich eine Zuwendung aus dem Vermögen des Zuwendenden an den Dritten vorliegt (vgl. BFH-Urteil vom 13.10.1993, Az. II R 92/91, BStBl. II 1994, S. 128). Wegen der Verpflichtung zur Weitergabe besteht keine Bereicherung der Mittelsperson aus dem Vermögen des Zuwendenden; eine Schenkung der Mittelsperson an den Dritten kommt danach nach ständiger Rechtsprechung des BFH nicht in Betracht.

Wendet dagegen die Mittelsperson den ihm zugewendeten Gegenstand ohne eine solche rechtliche Verpflichtung freigebig einem Dritten zu, scheidet die Annahme einer

Schenkung des Zuwendenden an den Dritten aus. Vielmehr liegen eine Schenkung des Zuwendenden an den Bedachten und eine Schenkung des Bedachten an den Dritten vor.

Entsprechend entschied der BFH mit Urteil vom 18.7.2013 (Az. II R 37/11, DStR 2013, S. 2103) für einen Fall, in dem ein Elternteil ein Grundstück schenkweise auf ein Kind übertrug und das bedachte Kind unmittelbar im Anschluss an die ausgeführte Schenkung einen Miteigentumsanteil an dem Grundstück an seinen Ehegatten weiterschänkte, ohne dem Elternteil gegenüber zur Weiter-schenkung verpflichtet zu sein.

Hinweis: Ob die Mittelsperson frei über einen zugewendeten Gegenstand verfügen kann oder diesen einem Dritten zuwenden muss, ist unter Berücksichtigung der abgeschlossenen Verträge, ihrer inhaltlichen Abstimmung untereinander sowie der mit der Vertragsgestaltung erkennbar angestrebten Ziele der Vertragsparteien zu entscheiden.

Die Verpflichtung zur Weitergabe kann sich aus einer ausdrücklichen Vereinbarung im Schenkungsvertrag oder aus den Umständen ergeben. Maßgebend für die Beurteilung ist die Gesamtheit der Umstände.

Für die Annahme einer Weitergabepflichtung des Bedachten reicht es jedoch nicht

aus, dass der Zuwendende weiß oder damit einverstanden ist, dass der Bedachte den zugewendeten Gegenstand unmittelbar im Anschluss an die Schenkung an einen Dritten weiterschchenkt.

BESTEUERUNG VON PRIVATPERSONEN

Erträge aus der Veräußerung von vor dem 1.1.2009 erworbenen obligationsähnlichen Genussrechten

Mit Urteil vom 12.12.2012 (Az. I R 27/12, BStBl. II 2013, S. 682) entschied der BFH, dass Veräußerungsgewinne aus im Privatvermögen gehaltenen obligationsähnlichen Genussrechten, die vor dem 1.1.2009 erworben wurden, nach Ablauf der einjährigen Haltefrist nicht steuerbar sind. Für diese Veräußerungsgewinne kommt gemäß der Anwendungsregelung in § 52a Abs. 10 Satz 7 EStG die unabhängig von der Haltedauer greifende Besteuerung unter Geltung der Abgeltungsteuer nicht zur Anwendung.

Die Finanzverwaltung vertrat bislang gemäß BMF-Schreiben vom 9.10.2012 (BStBl. I 2012, S. 953) die gegenteilige Auffassung und unterwarf entsprechende Veräußerungsgewinne der Besteuerung. Mit Schreiben vom 12.9.2013 (Az. IV C 1 - S 2252/07/0003 :010, DStR 2013, S. 2004) ändert das BMF jedoch die Vorgaben an die Finanzverwaltung und anerkennt letztlich die Rechtsprechung des BFH.

Hinweis: Allerdings beharrt das BMF entgegen der Rechtsprechung des BFH weiterhin darauf, dass Kreditinstitute als Organe der Steuererhebung die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung hinsichtlich des Kapitalertragsteuereinhalts anzuwenden haben. Kreditinstitute sollen somit nicht mit Berufung auf eine gegenteilige Auffassung der Finanzgerichte vom Kapitalertragsteuereinhalt Abstand nehmen können.

Antragsfrist für Verlustbescheinigung

Verluste aus privaten Kapitalanlagen werden unterjährig mit positiven Einkünften aus Kapitalanlagen verrechnet, die auf Konten und in Depots derselben Bank entstehen. Darüber hinaus ist zwischen den Konten und Depots von Ehegatten bei derselben Bank ein Ausgleich von Verlusten und positiven Erträgen unterjährig möglich, allerdings nur, wenn sie gemeinsam einen Freistellungsauftrag erteilt haben.

Ein am Jahresende verbleibender Verlust des Kapitalanlegers wird von der Bank in das

Folgejahr übertragen und dort mit positiven Einkünften aus Kapitalanlagen aus von ihr verwalteten Konten und Depots verrechnet.

Werden in 2013 auf den Konten und Depots einer Bank Verluste und auf den Konten und Depots einer anderen Bank positive Kapitaleinkünfte erzielt und soll bereits in 2013 ein Ausgleich zwischen den bei verschiedenen Banken entstandenen Verlusten und positiven Einkünften erfolgen, kann dies nur im Wege der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt werden. Hierzu hat der Anleger

bis spätestens 15.12.2013 die Ausstellung einer Verlustbescheinigung bei der Bank zu beantragen, bei der die Verluste entstanden sind. Diese Bank wird deshalb die Verluste im Folgejahr nicht mehr berücksichtigen.

Hinweis: Da der Antrag auf Verlustbescheinigung unwiderruflich ist, sollte vor der Beantragung sorgfältig geprüft werden, ob der bankenübergreifende Verlustausgleich steuerlich vorteilhaft ist.



Vorausleistungen des Nießbrauchers für mehr als fünf Jahre sind zu verteilen.

Vermietungseinkünfte: Steuerliche Behandlung von Nießbrauch und anderen Nutzungsrechten

In seinem Schreiben vom 30.9.2013 (Az. IV C 1 - S 2253/07/10004, DStR 2013, S. 2112) nimmt das BMF zur einkommensteuerrechtlichen Behandlung des Nießbrauchs und anderer Nutzungsrechte bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung Stellung.

Hinweis: Das Schreiben ersetzt die BMF-Schreiben vom 24.7.1998 (BStBl. I 1998, S. 914) sowie vom 9.2.2001 (BStBl. I 2001,

S. 171) und vom 29.5.2006 (BStBl. I 2006, S. 392), die aufgehoben werden.

In dem neuen Schreiben ist u. a. klargestellt, dass der Nießbraucher Einmalzahlungen für die Einräumung eines Nießbrauchs im Falle der Nutzung durch Vermietung im Zeitpunkt der Zahlung als Werbungskosten abziehen kann, sofern die Vorauszahlung für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren geleistet

wird. Im Gegenzug kann der Eigentümer die Vorausleistungen für einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren als Einnahmen auf den Zeitraum verteilen, für den die Zahlung geleistet wird.

Hinweis: Diese Grundsätze gelten erstmals für Vorausleistungen, die nach dem 31.12.2003 geleistet werden.

Gebäudeanschaffungsnebenkosten bei unentgeltlichem Erwerb

Geht eine vermietete Immobilie im Wege der Erbschaft auf die Erben über, führen die Erben die ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Erblassers fort und können – wie zuvor der Erblasser – Abschreibungen bei der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung berücksichtigen.

Wird die Erbengemeinschaft auseinandergesetzt und wird die vermietete Immobilie auf einen Erben zum Alleineigentum übertragen, stellt sich die Frage, ob die dabei anfallenden Erbauseinandersetzungskosten steuerlich zu berücksichtigen sind.

Die Finanzverwaltung ist bislang der Auffassung, dass Kosten, die bei einem voll unentgeltlichen Erwerb anfallen, weder zu Anschaffungskosten noch zu Werbungskosten führen (BMF-Schreiben vom 13.1.1993, BStBl. I 1993, S. 80).

Dem tritt nun der BFH mit Urteil vom 9.7.2013 (Az. IX R 43/11, DStR 2013, S. 1984) entgegen. Demnach sind die Erbauseinandersetzungskosten als Anschaffungsnebenkosten zu berücksichtigen und erhöhen entsprechend des auf das Gebäude entfallenden Teils die abziehbare Gebäudeabschreibung.

Hinweis: Der BFH begründet seine Auffassung damit, dass der Erbe, der zuvor nur Miteigentum an der Immobilie im Rahmen der Erbengemeinschaft hatte, durch die Erbauseinandersetzung das Alleineigentum erwirbt, so dass die Erbauseinandersetzung mit dem Vorgang der Anschaffung der Immobilie zusammenhängt. Folglich sind die dabei anfallenden Kosten als Anschaffungsnebenkosten zu berücksichtigen.

Nutzung einer spanischen Ferienimmobilie kann zu steuerpflichtigen Gewinnausschüttungen führen

In der Praxis war es bislang üblich, beim Ankauf einer spanischen Ferienimmobilie eine spanische Kapitalgesellschaft zu errichten und als Eigentümerin der Immobilie „vorzuschalten“. Damit sollten spanische Wertzuwachs- und Erbschaftsteuern gespart werden. Gleichermaßen wurde dieses Modell auch aus Gründen der Haftungsbeschränkung sowie der Anonymität genutzt.

Dieses Gestaltungsmodell kann jedoch nachteilige steuerliche Folgen in Deutschland haben, wenn an der spanischen Kapitalgesellschaft in Deutschland steuerpflichtige Gesellschafter beteiligt sind und diese die Immobilie nutzen. Wird für die Immobiliennutzung keine oder keine marktübliche Miete gezahlt, stellt der Mietverzicht eine verdeckte Gewinnausschüttung der Gesellschaft an ihre Gesellschafter dar, wie der BFH mit Urteil vom 12.6.2013 (Az. I R 109-111/10, DStR

2013, S. 2100) entschied. Der BFH begründet seine Haltung damit, dass die Gesellschaft in aller Regel nur aus Gründen des gesellschaftlichen Näheverhältnisses auf eine entsprechende „Vermögensmehrung“ verzichtet, weswegen eine entsprechende Gewinnrealisierung der Gesellschaft fingiert und auch ohne tatsächlichen Zufluss von Geldmitteln die Ausschüttung dieses Gewinns an den Gesellschafter angenommen wird. Die verdeckte Gewinnausschüttung unterliegt in Deutschland gleich einer tatsächlich erfolgten Gewinnausschüttung der Einkommensbesteuerung.

Konkret ging es um eine deutsche Familie – die Eltern und ihre beiden Kinder –, die im Jahre 2000 für rd. 2,4 Mio. DM ein 1.000 qm großes Grundstück auf Mallorca mit einem 160 qm großen Einfamilienhaus und einem Schwimmbad erworben, „dazwischen“ aber

eine spanische Sociedad Limitada, vergleichbar einer deutschen GmbH, „geschaltet“ hatte. Das Haus stand den Familienangehörigen ganzjährig zur Verfügung und wurde von ihnen zu Urlaubszwecken unentgeltlich genutzt. Das Finanzamt betrachtete die Nutzung als steuerpflichtige verdeckte Gewinnausschüttungen der Gesellschaft an ihre Gesellschafter. Dies bestätigte der BFH.

Hinweis: Das Urteil sollte beim Kauf einer ausländischen Ferienimmobilie, insbesondere bei Objekten in Spanien, unbedingt beachtet werden. Die Gefahr einer Einkommensbesteuerung in Deutschland vermindert sich auch nach dem neuen deutsch-spanischen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung nur dann, wenn die Nutzung in Spanien tatsächlich besteuert wird. In diesem Fall ist eine spanische Steuer auf die deutsche Einkommensteuer anzurechnen.

Anrechnung ausländischer Steuern

Mit Urteil vom 28.2.2013 (Rs. C-168/11, Beker & Beker, DStR 2013, S. 518) hatte der EuGH entschieden, dass die in § 34c Abs. 1 Satz 2 EStG geregelte Methode zur Berechnung des Höchstbetrags für die Anrechnung ausländischer Steuer auf die deutsche Einkommensteuer gegen die in Art. 63 AEUV normierte Kapitalverkehrsfreiheit verstößt. Für die Ermittlung dieses Anrechnungshöchstbetrages der ausländischen Steuern legt das deutsche Einkommensteuerrecht die Summe der Einkünfte zugrunde. Dadurch

würden Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen als Kosten der persönlichen Lebensführung und der personen- und familienbezogenen Umstände des Steuerpflichtigen nicht vollständig berücksichtigt, so der EuGH.

Mit Schreiben vom 30.9.2013 (Az. IV B 3 - S 2293/09/10005-04, DStR 2013, S. 2176) verfügt das BMF nun diesbezüglich die vorläufige Festsetzung in entsprechenden Einkommensteuerbescheiden. Die Vollziehung wird auf Antrag ausgesetzt.

Hinweis: Da bei Körperschaften die steuerliche Geltendmachung von Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen nicht in Betracht kommt, wirkt sich die Entscheidung des EuGH auf diese nicht aus. Das BMF nimmt deshalb Körperschaftsteuerbescheide ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich des Schreibens aus.

Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung veröffentlicht Prüfungsschwerpunkte für 2014

Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) hat am 15.10.2013 die Prüfungsschwerpunkte für das Jahr 2014 bekannt gegeben. Folgende Themen werden von der DPR verstärkt geprüft:

- ▶ Goodwill Impairment-Test
- ▶ Unternehmenszusammenschlüsse

- ▶ Bilanzierung von leistungsorientierten Pensionsverpflichtungen
- ▶ Neue Standards zur Konsolidierung
- ▶ Konzernlagebericht, insbesondere die Anforderungen durch DRS 20

Die DPR führt bei den einzelnen Prüfungsschwerpunkten zusätzlich noch detailliert

Themenbereiche auf, die sie innerhalb dieser Prüfungsschwerpunkte verstärkt prüfen wird. Die DPR-Pressemitteilung vom 15.10.2013 ist unter http://www.frep.info/docs/pressemitteilungen/2013/20131015_pm.pdf abrufbar.

Grundsätze zur Bewertung von Immobilien

Am 14.8.2013 wurde der IDW Standard „Grundsätze zur Bewertung von Immobilien (IDW S 10)“ vom Fachausschuss für Unternehmenswertung und Betriebswirtschaft sowie vom Immobilienwirtschaftlichen Fachausschuss verabschiedet. Damit wurde der ursprüngliche Entwurf vom 13.4.2012 nochmals überarbeitet und in der verabschiedeten Fassung am 10.9.2013 dem HFA zur Billigung vorgelegt.

Der Standard legt die Grundsätze dar, nach denen Wirtschaftsprüfer in der Funktion eines neutralen Gutachters, Beraters oder Schiedsgutachters Immobilien bewerten. Darüber hinaus soll der Wirtschaftsprüfer in seiner Funktion als Abschlussprüfer die Grundsätze als Grundlage für die Beurteilung von Immobilienbewertungen heranziehen. Zudem werden die Anforderungen an Berichterstattung und Dokumentation der Bewertungsergebnisse dargestellt.

Die Bewertungsanlässe reichen von Transaktionen über Rechnungslegung zu steuerlichen, finanzierungsbedingten Anlässen und Vermögensauseinandersetzungen.

Bewertungsobjekt

Gegenstand bei der Bewertung von Immobilien sind Grund und Boden sowie aufstehende Gebäude, die das rechtliche Schicksal des Grundstücks teilen. Die Immobilienbewertung ist von der Bewertung von Immo-

bilienunternehmen zu unterscheiden; dies gilt auch für sog. Ein-Objekt-Gesellschaften. Die Abgrenzung des Bewertungsobjekts kann je nach Bewertungsanlass variieren. Bei der rechnungslegungsbezogenen Immobilienbewertung wird auf den Begriff Vermögensgegenstand (HGB) bzw. Vermögenswert (IFRS) abgestellt. Die Rechnungslegung erfordert teilweise die Aufteilung des Immobilienwerts auf Grund und Boden und bauliche Anlagen. Bei transaktionsbezogenen Bewertungsanlässen kann eine Zusammenfassung von mehreren Immobilien sachgerecht sein.

Bewertungsanlass und -objekt bestimmen das Bewertungsverfahren

In der Immobilienbewertung wird von ertragswertorientierten Verfahren, Vergleichswert- und Sachwertverfahren Gebrauch gemacht. Der Bewertungsanlass, das Bewertungsobjekt, dessen Nutzung sowie das in den jeweiligen Märkten maßgebliche Verfahren entscheiden darüber, welches Bewertungsverfahren zur Anwendung kommt.

Ertragswertorientierte Verfahren sind für Immobilien als sachgerecht anzusehen, die nach allgemeiner Marktauffassung zur Erzielung von finanziellen Überschüssen geeignet sind. Typische Bewertungsanlässe sind die rechnungslegungsbezogene Bewertung von Immobilien, Transaktionen und Immobilienbewertungen im Rahmen von Unternehmensbewertungen.

Der Standard unterscheidet bei den ertragswertorientierten Verfahren zwischen dem Ertragswertverfahren gemäß ImmoWertV, dem ertragswertorientierten Verfahren nach der Investment Method, dem Discounted Cash Flow-Verfahren, dem Pachtverfahren und dem Residualwertverfahren. Bei den ertragswertorientierten Verfahren sind die zu prognostizierenden finanziellen Überschüsse des Bewertungsobjekts mit einem risiko- adäquaten Zinssatz zu kapitalisieren. Als Basis für die Ermittlung der Überschüsse dienen die marktüblich erzielbaren Mieterträge sowie die marktüblichen Bewirtschaftungskosten. Besonderheiten aus dem Mietvertrag sind zu berücksichtigen. Abschreibungen bleiben unberücksichtigt. Das Ertragswertverfahren gemäß ImmoWertV unterscheidet sich von dem ertragswertorientierten Verfahren nach der Investment Method dadurch, dass die Reinerträge bei ersterem entsprechend der Nutzungsdauer endlich sind während bei dem ertragswertorientierten Verfahren nach der Investment Method von einer ewigen Rente ausgegangen wird. Beim Discounted Cash Flow-Verfahren werden Zahlungsströme prognostiziert, die wegen der Prognoseunsicherheit nur einen begrenzten Zeitraum umfassen. Am Ende des Detailplanungszeitraums wird ein geschätzter Verkaufspreis angesetzt.

Bei sachgerechter Anwendung und einheitlich ausgeübten Ermessensspielräumen führen die verschiedenen Verfahren zu gleichen Werten.

Öffentliche Fördermittel (z. B. bei Unternehmen der Wohnungswirtschaft) stellen immer dann eine zu berücksichtigende Größe dar, wenn sie sowohl für den Eigentümer als auch für (potenzielle) Erwerber gleichermaßen relevant sind. Das heißt, die Förderung muss direkt mit dem Bewertungsobjekt verbunden sein. Grundsätzlich ist die Art der Finanzierung eines Gebäudes bei der Bewertung nicht objektspezifisch zu berücksichtigen. Allerdings ist mit der Gewährung von öffentlicher Förderung i. d. R. eine Mietpreisbindung verbunden, die wertbeeinflussend sein kann, soweit diese Fördermiete von der nachhaltig erzielbaren Marktmiete abweicht.

Das Vergleichswertverfahren zählt zu den marktpreisorientierten Bewertungsverfahren. Üblicherweise kommt das Vergleichswertverfahren zur Ermittlung des Werts von Grund und Boden (Bodenwert) zu Anwendung. Aber auch für Immobilien ist eine Bewertung entweder nach dem direkten Vergleichswertverfahren oder dem indirekten Vergleichswertverfahren denkbar, kommt aber wegen der fehlenden Anzahl von Vergleichsobjekten selten zur Anwendung. Typische Bewertungsanlässe sind die rechnungslegungsbezogene Bewertung von Immobilien, Transaktionen und Immobilienbewertungen im Rahmen von Unternehmensbewertungen und Plausibilisierung anderer Werte.

Der Wert einer Immobilie wird auf der Basis von Marktpreisen ermittelt. Dazu sind grundsätzlich am Markt festgestellte Kaufpreise hinreichend vergleichbarer Immobilien (Vergleichsobjekte) heranzuziehen. Ferner müssen die beobachteten Kaufpreise im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zustande gekommen sein. Bei dem direkten Vergleichsverfahren wird der Wert der Immobilie unmittelbar aus beobachteten Kaufpreisen abgeleitet, während bei dem indirekten Vergleichswertverfahren durchschnittliche Vergleichspreise herangezogen werden. Die Bodenwertermitt-

lung erfolgt auf Basis geeigneter Bodenrichtwerte, die insb. von Gutachterausschüssen für Grundstückswerte auf der Grundlage von Kaufpreissammlungen im Vergleichswertverfahren ermittelt werden.

Aufgrund der geforderten Vergleichbarkeit von Bewertungsobjekt und festgestellten Kaufpreisen ist eine Anwendung jedoch nicht immer möglich. Zumindest kann der Vergleichswert aber Anhaltspunkte für eine Plausibilitätskontrolle der Ergebnisse einer Bewertung nach dem Sachwertverfahren oder ertragswertorientierten Verfahren bieten.

Das **Sachwertverfahren** kann als Bewertungsverfahren zur Ermittlung des Werts von Immobilien angewendet werden, wenn die Ersatzbeschaffungskosten im gewöhnlichen Geschäftsverkehr preisbestimmend sind und eine hinreichend sichere Datengrundlage zur Verfügung steht.

Das Sachwertverfahren kommt zur Anwendung bei der Bewertung von Immobilien, die üblicherweise nicht zur Erzielung von finanziellen Überschüssen geeignet sind (z.B. selbstgenutzte Ein- und Zweifamilienhäuser, spezielle Immobilien mit öffentlicher Zweckbindung). Als typische Bewertungsanlässe werden im Standard die rechnungslegungsbezogene Bewertung von Immobilien, die Ermittlung der Ersatzbeschaffungskosten und Rentabilitätsprüfungen von Neubauprojekten genannt. Denkbar sind aber auch Transaktionen sowie steuerliche und nachlassbezogene Anlässe.

Dem Sachwertverfahren, das zu den kostenorientierten Bewertungsverfahren gehört, liegt die Annahme zugrunde, dass sich der intersubjektiv nachprüfbare Wert einer Immobilie aus den aktuellen Ersatzbeschaffungskosten unter Berücksichtigung des Alters, des baulichen Zustands und sonstiger wertbeeinflussender Umstände der Immo-

bilie, der allgemeinen Wertverhältnisse auf dem Grundstücksmarkt und den besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen ergibt.

Dokumentation und Berichterstattung

An die Dokumentation und Berichterstattung im Rahmen einer Immobilienbewertung sind an den Wirtschaftsprüfer entsprechend diesem Standard besondere Anforderungen gestellt. Die Arbeitspapiere müssen für einen sachkundigen Dritten erkennen lassen, dass die Grundsätze des IDW Standards angewandt wurden und auf welche Dokumente, Fakten und Annahmen sich der Wirtschaftsprüfer gestützt hat.

Im Bewertungsgutachten kommt es darauf an, dass der Adressat des Gutachtens in die Lage versetzt wird, die Wertfindung und ihre Methodik nachzuvollziehen. Neben dem Bewertungsstichtag sind die Funktion des Wirtschaftsprüfers und das Wertkonzept (intersubjektiv nachprüfbarer Immobilienwert, subjektiver Entscheidungswert, Einigungswert) darzulegen. Wesentlicher Bestandteil des Gutachtens ist die Darstellung der Bewertung und die dieser zugrunde liegenden Informationen. Umfang und Qualität der Daten müssen ebenso wie der Umfang von Schätzungen und Annahmen mit den dahinter stehenden Überlegungen ersichtlich sein. Die Anforderungen an das Gutachten leitet der Standard aus dem IDW S 1 „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ ab.

Hinweis: *Der Standard bringt keine wesentlichen Neuerungen oder besonderen Darstellungen als Standpunkt des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer mit sich, sondern zeigt sich vielmehr als Einführung und Zusammenfassung bereits bestehender Grundsätze.*

VERTRAGSRECHT

Keine Mängelansprüche bei Werkleistungen in Schwarzarbeit

Der BGH hatte mit Urteil vom 1.8.2013 (Az. VII ZR 6/13, NJW 2013, S. 3167) darüber zu entscheiden, ob ein Besteller Mängelansprüche geltend machen kann, wenn Werkleistungen auf Grund eines Vertrags erbracht worden sind, bei dem die Parteien vereinbart haben, dass der Werklohn in bar ohne Rechnung und ohne Abführung der Umsatzsteuer gezahlt werden sollte.

Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass der vereinbarte Werkvertrag wegen Verstoßes gegen das gesetzliche Verbot der Schwarzarbeit und der damit zusammenhängenden Steuerhinterziehung des Unternehmers nichtig ist, wenn der Unternehmer vorsätzlich hiergegen verstößt und der Besteller den Rechtsverstoß des Unternehmers kennt und bewusst zum eigenen Vorteil ausnutzt. Infolge der Nichtigkeit des Vertrags konnte der Besteller keine Mängelansprüche geltend machen.

Hinweis: Das Urteil bietet Fachbetrieben gute Argumente, warum es sich nicht lohnt, vermeintlich günstigere Schwarzarbeit in Anspruch zu nehmen. Denn weder kann die Beseitigung sofort sichtbarer Mängel z. B. im Wege der Nachbesserung gefordert werden, noch greifen die gesetzlichen Gewährleistungsfristen, innerhalb derer auftretende Mängel zu beseitigen sind.

GESELLSCHAFTSRECHT

Beteiligung minderjähriger Kinder an vermögensverwaltender KG

Soll ein minderjähriges Kind an einer Personengesellschaft beteiligt werden, die ein Erwerbsgeschäft betreibt, ist die familiengerichtliche Genehmigung zu dem Gesellschaftsvertrag erforderlich. Wird hingegen ein Gesellschaftsvertrag über die Errichtung einer vermögensverwaltenden Kommanditgesellschaft (KG) mit Beteiligung eines minderjährigen Kindes als Kommanditist geschlossen, bedarf es laut Beschluss des OLG Jena vom 22.3.2013 (Az. 2 WF 26/13, ZEV 2013, S. 521) nicht der Genehmigung durch das Familiengericht.

In dem zu Grunde liegenden Streitfall übertrugen die Eltern unter der Mitwirkung von Ergänzungspflegern schenkweise durch Einbringung ihres Immobilienvermögens voll

eingezahlte Kommanditanteile an der vermögensverwaltenden FamilienKG an die minderjährigen Söhne. Laut dem OLG Jena war weder die Schenkung genehmigungsbedürftig, da sie für die Minderjährigen keine persönliche Verpflichtungen begründet und deshalb lediglich rechtlich vorteilhaft ist. Noch unterlag der Beitritt der minderjährigen Kinder in die KG der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigungspflicht. Allein die Vermögensverwaltung begründet, so das OLG, noch kein Erwerbsgeschäft. Hierzu müssten noch besondere Umstände hinzukommen, wie etwa der Umfang des Vermögens, der eine geschäftsmäßige, berufliche Tätigkeit erfordert, oder Vermögensanlagen, die ein gesteigertes unternehmerisches Risiko bergen. Da die Haftung der Kinder auf den

von den Eltern erbrachten, schenkweise übertragenen Kommanditanteil begrenzt ist und der Gesellschaftsvertrag auch keine Nachschusspflicht vorsieht, berge die KG-Beteiligung keine Nachteile für die Kinder, die einen familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehalt rechtfertigten.

Hinweis: Das Amtsgericht lehnte die Erteilung eines Negativtestes ab, wonach eine familiengerichtliche Genehmigung nicht erforderlich ist. Dem widersprach nun das OLG, so dass nun der Handelsregistereintragung der vermögensverwaltenden KG unter Beteiligung der minderjährigen Kinder bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nichts mehr im Wege stehen dürfte.

„Nichtverhältnismäßige Spaltung“ ermöglicht auch „zu Null-Beteiligung“

Eine Spaltung im Sinne des Umwandlungsgesetzes erfordert, dass den Anteilseignern der übertragenden Gesellschaft Anteile an der übernehmenden Gesellschaft gewährt werden. Der Spaltungs- und Übernahmevertrag kann allerdings, wie gesetzlich explizit vorgesehen, die Zuteilung der Anteile an die Anteilseigner der übertragenden Gesellschaft in einem Verhältnis bestimmen, das nicht ihrer bisherigen Beteiligung entspricht. Diese „nichtverhältnismäßige Spaltung“ schließt

nach Auffassung des OLG München in seinem rechtskräftigen Beschluss vom 10.7.2013 (Az. 31 Wx 131/13, DStR 2013, S. 2018) auch die Möglichkeit mit ein, dass ein Anteilseigner der übertragenden Gesellschaft überhaupt nicht an der übernehmenden Gesellschaft beteiligt wird (sog. „Spaltung zu Null“).

Hinweis: Die Rechtsauffassung des OLG findet Unterstützung in der Gesetzesbegrün-

dung zu den maßgeblichen Vorgaben des Umwandlungsgesetzes. Die „nichtverhältnismäßige Spaltung“ soll demnach u. a. die Auseinandersetzung von Gesellschaftergruppen und Familienstämmen im Wege der Sonderrechtsnachfolge ermöglichen. Dies wäre aber regelmäßig nicht zu erreichen, wenn die Anteilseigner der übertragenden Gesellschaft mit einem Mindestanteil an der übernehmenden Gesellschaft zu beteiligen wären.

ARBEITSRECHT

Abgrenzung von Arbeits- und Werkvertrag

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hatte sich in seinem Urteil vom 25.9.2013 (Az. 10 AZR 282/12) mit der Abgrenzung von Arbeits- und Werkvertrag auseinanderzusetzen.

Nach § 631 BGB wird der Unternehmer durch einen Werkvertrag zur Herstellung des versprochenen Werkes verpflichtet. Dabei ist der Gegenstand des Werkvertrags die Herstellung oder Veränderung einer Sache oder ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg. Dagegen ist der Gegenstand eines Dienstvertrags nach § 611 Abs. 1 BGB die Tätigkeit als solche. Bei einem Arbeitsverhältnis wird die vereinbarte Tätigkeit weisungsgebunden, d. h. in persönlicher Abhängigkeit geleistet. Welches Rechtsverhältnis vorliegt, ist anhand einer Gesamtwürdigung aller maßgebenden Umstände des Einzelfalls zu ermitteln. Sofern sich Vereinbarung und tatsächliche Durchführung widersprechen, ist auf die tatsächliche Durchführung abzustellen.

In dem konkreten Fall war streitig, ob zwischen den Parteien ein Arbeitsverhältnis oder ein Werkvertrag besteht. Der Kläger war für den Beklagten mit Unterbrechungen seit 2005 auf der Grundlage von zehn als Werkvertrag bezeichneten Verträgen tätig geworden. Danach bestand die Aufgabe des Klägers darin, im Rahmen des Nachqualifizierungs- und Revisionsprojekts des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege (BLfD) Bodendenkmäler in einem EDV-gestützten System zu erfassen und nachzuqualifizieren. Abhängig vom Standort der Ortsakten konnte die Tätigkeit nur in den Dienststellen des BLfD erbracht werden. Einen Schlüssel zu diesen Dienststellen besaß der Kläger nicht. Er hatte regelmäßig von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr gearbeitet. Über einen zur Verfügung gestellten PC-Arbeitsplatz mit persönlicher Benutzererkennung wurde ihm der Zugang zu den Eingabemasken ermöglicht. Der Termin zur Fertigstellung der vereinbarten Leistungen wurde anhand der Zahl der im Arbeitsgebiet

bekanntem archäologischen Fundstellen kalkuliert und auf den 30.11.2009 festgelegt. Dem Kläger war gestattet, die Vergütung in Höhe von 31.200 Euro inklusive Mehrwertsteuer nach Abschluss der Bearbeitung bestimmter Gebiete in Einzelbeträgen von 5.200 Euro abzurechnen.

Das BAG bestätigte die Auffassung der Vorinstanzen, wonach zwischen den Parteien nach dem wahren Geschäftsinhalt ein Arbeitsverhältnis besteht. Das BAG führte aus, dass bereits die Gestaltung des „Werkvertrags“ erkennen lässt, dass nicht die Herstellung einer Sache oder eines Erfolgs, sondern eine bestimmte Tätigkeit geschuldet wird. In einer Gesamtschau war die Kumulation und Verdichtung der Bindung des Klägers als Tätigkeit in persönlicher Abhängigkeit zu werten.

Die Prüfung eines internationalen Konzerns

Deutsche Unternehmen haben im internationalen Vergleich ein hohes Maß an Globalisierung erreicht, mit weiter steigender Tendenz: Mehr als die Hälfte der exportierenden Unternehmen wollen ihr Auslandsengagement bis 2015 signifikant steigern.

Die regionale Expansion ist ein bedeutender Schritt in jeder Unternehmensentwicklung, der sowohl Chancen wie auch Risiken birgt. Die Beachtung rechtlicher und steuerlicher Fragestellungen, die Implementierung eines Konzern-Reportings oder die Organisation von internationalen Konzernabschlussprüfungen sind exemplarische Fragestellungen, die begleitend zur primären unternehmerischen Herausforderung zu lösen sind.

Bei der Prüfung von Jahresabschlüssen und/oder Group Reporting Packages internationaler Tochter- oder Beteiligungsunternehmen geht es nicht allein um den bloßen Einbezug eines ausländischen Prüfers, der ein standardisiertes „delivery set“ bereitstellt, sondern um einen strukturierten Prozess, geführt von dem für den Konzernabschluss verantwortlichen Wirtschaftsprüfer und seinem Team.

Die einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften (§ 317 Abs. 3 Satz 2 HGB) und die berufsrechtlichen Regelungen für die Organisation von Konzernabschlussprüfungen (IDW PS 320 n.F. bzw. ISA 600) sehen vor, dass das Konzernprüfungsteam die Arbeit anderer Prüfer zum Zwecke der Verwertung im Rahmen der Konzernabschlussprüfung zu überprüfen hat. Im Falle einer gesetzlichen Abschlussprüfung steht dem Konzernabschlussprüfer ein unmittelbares Auskunftsrecht gegenüber dem (ggf. abweichenden) Abschlussprüfer des Mutterunternehmens oder von inländischen Tochterunternehmen zu. In allen anderen Fällen muss der Konzernabschlussprüfer das Konzernmanagement auffordern, darauf hinzuwirken, dass ihm entsprechende Auskunftsrechte eingeräumt werden.

In welchem Ausmaß und mit welcher Gewichtung die Arbeit eines ausländischen Prüfers verwertet werden kann, hängt neben der Bedeutung des zu prüfenden Tochter- oder Beteiligungsunternehmens für das Gesamturteil des Konzernabschlussprüfers von der fachlichen Kompetenz und der beruflichen Qualifikation des Prüfers ab.

Ist ein Tochter- oder Beteiligungsunternehmen aufgrund seines wirtschaftlichen Gewichts bedeutsam für den Konzern, wird regelmäßig eine umfassende Prüfung des Group Reporting Package und/oder lokalen Jahresabschlusses dieses Unternehmens stattfinden.

Handelt es sich um ein für den Konzern unbedeutendes Tochter- oder Beteiligungsunternehmen, reichen in der Regel analytische Prüfungshandlungen des Konzernabschlussprüfers aus, es sei denn, dass aufgrund der Art der Geschäftstätigkeit des Tochter- oder Beteiligungsunternehmens oder aufgrund sonstiger Umstände bedeutsame Risiken für den Konzernabschluss zu befürchten sind, die eine Prüfung bestimmter Kontensalden, bestimmter Arten von Geschäftsvorfällen oder Abschlussangaben oder festgelegte Prüfungshandlungen („Agreed-upon Procedures“) im Hinblick auf diese Risiken erforderlich machen.

Entscheidend für die Qualität und den Erfolg einer internationalen Konzernabschlussprüfung sind die rechtzeitige Einbindung der ausländischen Prüfer und eine strukturierte prüfungsbegleitende Kommunikation. Hierbei geht es in erster Linie um den Versand sog. Konzern-Prüfungsanweisungen („Audit Instructions“), die mindestens folgenden Inhalt aufweisen müssen:

- ▶ Informationen über Art und Umfang der durchzuführenden Tätigkeiten
- ▶ Informationen über den vorgesehenen Zeitplan und die Festlegung von Form und Inhalt der Kommunikation mit dem Konzernprüfungsteam

- ▶ die Aufforderung zu bestätigen, dass die Bereitschaft besteht, mit dem Konzernabschlussprüfer zusammenzuarbeiten, dass die für den Auftrag erforderlichen personellen und zeitlichen Ressourcen bestehen und der Zeitplan voraussichtlich eingehalten werden kann
- ▶ die Aufforderung zu bestätigen, dass die für die Konzernabschlussprüfung relevanten Berufspflichten, einschließlich der Unabhängigkeitsanforderungen und der Anforderungen an die fachliche Kompetenz, eingehalten werden und ausreichende Kenntnisse über die dem zu prüfenden Abschluss zugrunde liegenden Rechnungslegungsstandards bestehen (z. B. IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind). Hierzu gehören auch Informationen über die Ergebnisse der im jeweiligen regulatorischen Umfeld durchgeführten Qualitätskontrollprüfungen (z. B. Peer Reviews)
- ▶ die Festlegung von Wesentlichkeits- und Nichtaufgriffsgrenzen
- ▶ eine vom Konzernmanagement angefertigte Aufstellung aller nahe stehenden Personen und Unternehmen des Konzerns, verbunden mit der Aufforderung, dem Konzernprüfungsteam ggf. weitere bekannt gewordene nahe stehende Personen und Unternehmen mitzuteilen
- ▶ die Festlegung der konkreten Berichterstattung an das Konzernprüfungsteam (Hinweise über bedeutsame Feststellungen anlässlich einer Vorprüfung (Early Warning Memorandum), zusammenfassende Feststellungen (Highlights Memorandum) und Prüfungsurteil (Audit/Review Opinion), Berichterstattung über wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag (Subsequent Events Review) und über festgestellte wesentliche Verstöße gegen Gesetze oder andere Vorschriften sowie über wesentliche Schwächen im rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystem)
- ▶ die Aufforderung, eine Aufstellung nicht korrigierter Fehler in der Rechnungslegung anzufertigen und dem Konzernprüfungsteam zur Kenntnis zu bringen

Darüber hinaus kann es notwendig bzw. zweckmäßig sein, an Sitzungen der ausländischen Prüfer mit dem Management des von ihnen geprüften Unternehmens teilzunehmen (z.B. an der Schlussbesprechung über das Ergebnis der lokalen Abschlussprüfung) und/oder einen Review der Arbeitspapierdokumentation der anderen Prüfer durchzuführen.

Hinweis: *Hilfreich für die Organisation einer internationalen Konzernabschlussprüfung ist es, auf ein starkes eigenes Prüfer-Netzwerk zurückgreifen zu können. Unser starker Partner im Ausland ist NEXIA International, die Nummer 10 der internationalen Prüfungs- und Beratungsnetzwerke. Es ist aber nicht allein die Größe, die ausschlaggebend ist, sondern vielmehr ein gemeinsamer hoher Qualitätsanspruch, langjährig gewachsene persönliche Beziehungen und das hieraus*

entstandene gegenseitige Vertrauen. Mit Nexia International stehen uns in über 100 Ländern Partner zur Verfügung, mit denen uns langjährige persönliche Beziehungen verbinden. Dieser persönliche Kontakt, ein einheitlich hoher Qualitätsanspruch und unsere Mitarbeit in den internationalen Führungsgremien von Nexia sind die Garanten für die Qualität und den Erfolg einer internationalen Konzernabschlussprüfung.

Die internationale Konzernabschlussprüfung bedarf eines strukturierten Prozesses international vernetzter Prüfer.



TERMINE

NOVEMBER

**Compliance im Mittelstand –
Mehrwert oder nur mehr Aufwand?**

7.11.2013 // Stuttgart

Focus Recht

7.11.2013 // Hamburg

Umsatzsteuer-Impuls 2013/2014

13.11.2013 // Köln

14.11.2013 // Hannover

18.11.2013 // Stuttgart

21.11.2013 // Köln

25.11.2013 // Stuttgart

27.11.2013 // München

29.11.2013 // Stuttgart

**Reform des steuerlichen Reisekosten-
rechts und geldwerte Vorteile**

18.11.2013 // Köln

**Steuerforum „Besteuerung
der Öffentlichen Hand“**

19.11.2013 // Berlin

Gemeinnützigkeitsfrühstück

26.11.2013 // Berlin

**Social Media und Reform des
steuerlichen Reisekostenrechts**

28.11.2013 // Berlin

Jahresendseminar

28.11.2013 // Stuttgart

DEZEMBER

Steuerforum öffentliche Hand 2013

11.12.2013 // Stuttgart

PUBLIKATIONEN

**Alexander Michelutti,
Dr. Beate Wohlfahrt**

Europaweite umsatzsteuerliche
Registrierungspflicht bei der Dienst-
wagenüberlassung?

NWB 2013, S. 3215

IMPRESSUM

Herausgeber:

Ebner Stolz Mönning Bachem
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB
www.ebnerstolz.de

Haus am Fleet, Admiralitätstraße 10,
20459 Hamburg
Tel.: +49 40 37097-0

Gereonstraße 43/65, 50670 Köln
Tel.: +49 221 20643-0

Kronenstraße 30, 70174 Stuttgart
Tel.: +49 711 2049-0

Redaktion:

Dr. Ulrike Höreth, Tel.: +49 711 2049-1371
Brigitte Stelzer, Tel.: +49 711 2049-1535
Martina Büttner, Tel.: +49 711 2049-1325
novus@ebnerstolz.de

novus enthält lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Empfänger des **novus** eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Information zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

novus unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.

Fotonachweis:

Titel: © iStock.
Seite 5: © iStock.
Seite 8: © iStock.
Seite 12: © arquiplay77 – Fotolia.com
Seite 19: © Johanna Mühlbauer – Fotolia.com